

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der die Verordnung über die Erstellung von Verbraucherpreisindizes geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Vorhabensart:	Verordnung
Laufendes Finanzjahr:	2019
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2019

Vorblatt

Problemanalyse

Die Preiserhebungen für den Verbraucherpreisindex (H/VPI) sind an die Anforderungen der heutigen Zeit anzupassen. Eine legislative Anpassung der bestehenden nationalen Rechtsgrundlage ist notwendig, da es neue technische Entwicklungen und eine fortschreitende Spezialisierung des Konsumangebotes in Form wesentlich höherer Sortimentsbreiten und einer stärkeren Segmentierung von Warengruppen gibt. Die Nutzung neuer Datenquellen und neuer technischer Möglichkeiten der Preiserhebung sowie eine Adaptierung der Erhebungsregionen ist dafür essentiell, um diesen Anforderungen begegnen zu können.

Die notwendige Adaptierung der Erhebungsregion bedingt anzupassende und teilweise neu festzusetzende Gemeindeentschädigungen.

In der geltenden Fassung der Verordnung über die Erstellung von Verbraucherpreisindizes ist das Jahr 2020 als Endtermin für die Berechnung und Veröffentlichung des nationalen Verbraucherpreisindex angeführt. Die Änderung des § 1 dient dazu, die Weiterführung bis 2023 zu gewährleisten.

Ziel(e)

- Verbesserung der Qualität der Erhebungsdaten, um die Relevanz weiter zu steigern
- Modernisierung der Preisstatistik durch Verwendung zeitgemäßer Preiserhebungsinstrumente
- Adaptierung der Erhebungsregionen, um den H/VPI auch unter Berücksichtigung regionaler Aspekte besser abbilden zu können
- Anpassung und tlw. Neufestlegung der Gemeindeentschädigungen
- Erstellung eines nationalen Verbraucherpreisindex

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Durch die Verwendung von Scannerdaten ist eine Datenquelle für die Preisstatistik vorhanden, die eine entscheidende Qualitätsverbesserung der Datengrundlage für den H/VPI darstellt
- Durch die Verwendung neuer technischer Preiserhebungsinstrumente (Web scraping, Tablets, etc.) werden die Erhebungsmöglichkeiten stark verbessert
- Durch die Anpassung der Erhebungsregionen wird ein gleichbleibendes Qualitätsniveau der Erhebungsdaten für die Erstellung des H/VPI ermöglicht
- Die Anpassung und tlw. Neufestlegung der Gemeindeentschädigungen ist durch die Festlegung der neuen Erhebungsregionen bedingt
- Verlängerung der Erstellung des nationalen Verbraucherpreisindex und Festlegung des Kostenersatzes zur kostendeckenden Durchführung der Erstellung des nationalen Verbraucherpreisindex

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU“ der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die gemäß § 32 Abs. 4 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 vom zuständigen Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu ersetzenden und nicht im Pauschalbetrag gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes 2000 enthaltenen Kosten für die Jahre ab 2019 bis 2023 betragen insgesamt 260.710.- € (jährlich 52.142.- €). Gemäß § 32 Abs. 4 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 hat der nach dem Gegenstand der Statistik oder Erhebung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 zuständige Bundesminister den Kostenersatz für die Erstellung der nicht in der Anlage II des Bundesstatistikgesetzes 2000 angeführten Statistiken an die Bundesanstalt zu leisten.

Die Kosten ergeben sich aus dem für die Erstellung der Statistik pro Jahr im Durchschnitt benötigten Aufwand, der als Fixbetrag ausgewiesen wird.

Die Aufwendungen ergeben sich aus:

- Erstellung und jährliche Adaptierung der Gewichtung nach dem Inländerkonzept
- Erhebung und Plausibilisierung von nicht im Warenkorb des Harmonisierten Verbraucherpreisindex enthaltenen Gütern und Dienstleistungen (Rundfunkgebühren, Kraftfahrzeugsteuern (motorbezogene Versicherungssteuern), Einsätze bei den Glücksspielen, Kaufpreise für Übernachtungen im Ausland, die Prämien für Eigenheimbündelversicherungen)
- Monatliche Veröffentlichung per Pressemitteilung
- Laufende Beauskunftung des Indexstandes, der Inflationsrate und der Wertsicherung

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Die Adaptierungen im Bereich der Erhebungsregionen werden mit der Anpassung und Neufestlegung der Gemeindeentschädigung abgegolten und führen im Detail zu folgenden Entlastung und Belastungen:

Entlastung der Gemeinden Wolfsberg, Baden und Feldkirch von der Mitwirkung bei den Preiserhebungen als VPI-Erhebungsregion. Die Kostenabfindung für diese Gemeinden von derzeit insgesamt 19.062 im Jahr 2019 entfällt in den Folgejahren.

Verpflichtung der Gemeinden Saalbach-Hinterglemm und Schladming zur Mitwirkung bei den Preiserhebungen als VPI-Erhebungsregion. Die Kostenabfindung für diese Gemeinden beträgt ab 2020 insgesamt 11.601 EUR und wird in den Folgejahren höchstens mit 1% valorisiert.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2019	2020	2021	2022	2023
Erstellung des nationalen Verbraucherpreisindex	52.142	52.142	52.142	52.142	52.142

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Ausgenommen sind jene Unternehmen, die gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 für Erhebungen mittels Scannerdaten ausgewählt werden können (keine KMU, nur Unternehmen durch die nach dem Abschneideverfahren der kumulierte Jahresumsatz 85% der jeweiligen ÖNACE-Klasse des Einzelhandels beträgt. Für die ÖNACE-Klassen 4711 „Lebensmitteleinzelhandel“ und 4775 „Drogerien“ trifft dies derzeit auf circa 8 Unternehmen zu).

Belastung durch Erhebungen mittels Scannerdaten:

Für den notwendigen initialen Aufwand (Einmalig: Einrichtung einer Regelmäßigen Datenextraktion und -übermittlung) sowie für den regelmäßigen Aufwand (Extraktion und Übermittlung, Klärung von Anfragen) werden eine Arbeitswoche (einmalig) bzw. 1 Arbeitsstunde (wöchentlich) veranschlagt.

Daraus ergibt sich ein initialer, einmaliger Aufwand der Unternehmen (Schätzwerte):

13.800 EUR (= 37,5 Arbeitsstunden * 46 Euro (Normkostensatz für Techniker) * 8 Unternehmen)

Weiterhin ergibt sich ein geschätzter jährlicher Aufwand der Unternehmen (Schätzwerte):

4.416 EUR (= 12 Arbeitsstunden (1h je Monat) * 46 EUR (Normkostensatz für Techniker) * 8 Unternehmen)

Entlastung durch Erhebungen mittels Scannerdaten:

Die Preisenerhebung für den VPI und damit die Befragung der örtlichen Verkaufsfachkräfte entfällt in den Filialen der Unternehmen die Scannerdaten liefern (Befragungen der Verkaufsfachkräfte sind bei der manuellen Erhebung in derzeit 121 Filialen vor Ort insbesondere für die Entscheidung über die Auswahl repräsentativer Produkte mit hohem Umsatzanteil und zur Klärung des Status von nicht erhältlichen Produkten notwendig. Der monatliche Arbeitsaufwand für das Unternehmenspersonal je besuchter Filiale beträgt geschätzt etwa 5 Minuten).

Daraus ergibt sich eine jährliche Entlastung der Unternehmen (Schätzwerte):

4.477 EUR (= 12 Monate * 121 Filialen * (37EUR (Normkostensatz für kaufm. Ang.) / 12 (5Minuten))

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Es handelt sich um die Umsetzung der

- Verordnung (EU) 2016/792 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates,
- Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010)

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 210719473).